

Informationen zum DeutschlandTicket Schule (ehemals SchokoTicket)

Rechtliche Grundlagen:

Erreichbarkeit der nächstgelegenen Schule

Im Rahmen der Schülerfahrtkostenverordnung NRW wird den Schulkindern bis zu einer festgelegten Entfernung der Schulweg zu Fuß zugemutet und es wird sichergestellt, dass das Kind die nächstgelegene, aufnahmefähige Schule derselben Schulform (Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Gymnasium mit bilingualen Zweig) erreichen kann.

Schulabschluss der Schulform

Die Verordnung stellt nur auf den zu erreichenden Schulabschluss der Schulform ab. Besondere Profile der Schulen finden dabei keine Berücksichtigung, weil sie zu keinem anderen Schulabschluss als solchen führen. Eine Ausnahme ist der bilinguale Bildungsgang Englisch, weil dieser, belegt bis zum Ende des Abiturs, zu einem Abschluss führt, der zu einem direkten Zugang zu einigen Studiengängen im europäischen Ausland führt.

Leistungsbezug

Befindet sich eine Familie im Leistungsbezug (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Asylbewerberleistungen) führt dies nicht unbedingt zur Erstattung von Fahrtkosten. Auch hier ist ausschlaggebend, ob die Fahrtkosten notwendig entstehen oder es ggf. eine Schule derselben Schulform gibt, die zu Fuß erreichbar wäre.

Mindestgrenze

Mindestgrenze zur eigenen Schule UND zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule derselben Schulform:

Grundschulkind (Primarstufe) bis zu 2 km

Schulkind der Klassen 5-10 (Sekundarstufe I) bis zu 3,5 km

Schulkind der Oberstufe (Sekundarstufe II) Klasse 11-13 oder der Stufen EF-Q2 bis zu 5 km

Fußweg zur eigenen Schule unter der Mindestgrenze

Ist der kürzeste Fußweg zur eigenen Schule unter der Mindestgrenze, kann das Kind zur Schule laufen. Fahrtkosten entstehen daher nicht zwingend notwendig. Es besteht dann kein Anspruch auf ein ermäßigtes SchokoTicket. Als Fußweg gilt der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung (Hauseingang der Meldeadresse) des Kindes bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks der Schule (Stammschule).

Wahl der Schule

Eltern entscheiden sich aus vielschichtigen Gründen mit Ihrem Kind manchmal nicht für die nächstgelegene Schule. Die Gründe können sich auf die besonderen Profile der Schule beziehen, auf Förderkonzepte, Betreuungsangebote, auf die Größe der Schule, ob Geschwisterkinder bereits dort sind oder ob sich das Kind dort im Schulleben am wohlsten fühlen könnte. Hier ist zu beachten, dass dann ggf. Fahrtkosten entstehen können. Ein Anspruch auf ein ermäßigtes DeutschlandTicket Schule besteht nicht, wenn die Entfernung zur eigenen Schule zwar die Mindestgrenze überschreitet, es jedoch eine andere Schule derselben Schulform gibt, die das Kind zu Fuß erreichen und besuchen könnte, um dort denselben Abschluss anzustreben. Dann entstehen die Fahrtkosten zur eigenen Schule nicht zwingend notwendig und es besteht dann kein Anspruch auf ein ermäßigtes DeutschlandTicket Schule.

Bei Zuzug und Umzug

Bei Zuzug von Kindern aus anderen Städten nach Recklinghausen oder durch Umzug in eine andere Wohnung oder in eine andere Stadt können plötzlich Fahrtkosten entstehen. Hierbei ist im Einzelfall bei der Antragstellung zu prüfen, ob ein Schulwechsel zu einer nächstgelegenen Schule derselben Schulform möglich wäre, die zu Fuß erreichbar wäre und an der das Kind noch denselben Schulabschluss erreichen könnte. Sollte ein Schulwechsel (im Rahmen der Schülerfahrtkostenverordnung) nicht mehr möglich oder zumutbar sein, ist die Mindestgrenze zur eigenen Schule ausschlaggebend, die überschritten sein muss, damit Fahrtkosten erstattet werden können.

Hinweise:**Antragstellung auf ein ermäßigtes DeutschlandTicket Schule**

Für die städtischen Schulen (Grundschulen, Förderschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) ist der zuständige Schulträger die Stadt Recklinghausen. Den Antrag auf ein ermäßigtes DeutschlandTicket Schule erhalten Sie bei der Stadt Recklinghausen, auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter www.recklinghausen.de, oder im Sekretariat der Schule. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Recklinghausen	Ansprechpartnerin: Tanja Preckel
Fachbereich Bildung und Sport	Telefon: 02361 50 1832
Willy-Brandt-Haus	Telefax: 02361 50 9 1832
Herzogswall 17	Zimmer: 1. OG / 1.04
45657 Recklinghausen	Email: tanja.preckel@recklinghausen.de

Staffelung der Eigenanteile von Geschwisterkinder bei ermäßigten DeutschlandTickets Schule

Da das ermäßigte DeutschlandTicket Schule nicht nur für den Weg zur Schule benutzt werden kann, sondern auch in der privaten Zeit, wird ein Eigenanteil erhoben, der von den Eltern zu tragen ist. Wenn in einer Familie mehrere Kinder vorhanden sind, die Anspruch auf ein ermäßigtes DeutschlandTicket Schule haben und diese Kinder unter 18 Jahre sind, werden von den Eltern nur Eigenanteile für das 1. Kind von 14,00 € und für das 2. Kind von 7,00 € erhoben. Für jedes weitere, anspruchsberechtigte, nicht volljährige Kind werden keine Eigenanteile erhoben.

Erstattung der Eigenanteile über Bildung und Teilhabe

Eine Familie hat ein oder mehrere ermäßigte Schokotickets mit festgelegten Eigenanteilen, die von den Eltern zu tragen sind. Befindet sich diese Familie im Leistungsbezug (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Asylbewerberleistungen), kann eine Erstattung der Eigenanteile über Bildung und Teilhabe beantragt werden. Die Anträge für Bildung und Teilhabe sind immer in der Stadt zu stellen, in der die Familie wohnt.

DeutschlandTicket Schule als Selbstzahler

Besteht kein Anspruch auf ein ermäßigtes DeutschlandTicket Schule kann für den Schüler oder die Schülerin bei der Vestischen Straßenbahnen GmbH ein DeutschlandTicket Schule als Selbstzahler bestellt werden.

Hinweis zur Umstellung vom SchokoTicket auf das DeutschlandTicket Schule

Die Umstellung vom SchokoTicket auf das DeutschlandTicket Schule erfolgt als Schülerticket zunächst erst einmal nur für das Schuljahr 2023/24.